

Verordnung

vom 21. Dezember 2010

Inkrafttreten:

01.01.2011

über das Amtsblatt

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

in Erwägung:

Laut diesem Artikel bestimmt der Staatsrat die Form und den Inhalt, insbesondere die zulässigen Veröffentlichungen, sowie die übrigen wesentlichen Eigenschaften des Amtsblatts, soweit sie nicht im VEG oder in der Spezialgesetzgebung festgelegt sind.

Auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1 Form

Das Amtsblatt wird auf Papier und in elektronischer Form herausgegeben.

Art. 2 Inhalt

¹ Im Amtsblatt werden Entscheide und Mitteilungen der Kantonsbehörden und Erlasse und Mitteilungen weiterer Behörden veröffentlicht, soweit dies vom Gesetz vorgeschrieben oder durch ein genügendes allgemeines Interesse gerechtfertigt ist; es enthält auch Werbung.

² Die Veröffentlichung in elektronischer Form und die Papierversion sind identisch; Einschränkungen gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz bleiben vorbehalten.

Art. 3 Werbung

Im Amtsblatt können keine Werbeanzeigen aufgenommen werden, die:

- a) zum Politikbereich gehören, unabhängig davon, ob es um Wahlen, Abstimmungen oder irgendeine andere Frage geht;
- b) gegen die geltenden Gesetze und Reglemente verstossen;
- c) gegen die Sitten, den Anstand und die öffentliche Ordnung verstossen.

Art. 4 Aufsicht

Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Herausgabe des Amtsblattes aus und entscheidet bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen. Sie kann amtliche und andere Veröffentlichungen, die ihr unangebracht scheinen, abweisen.

Art. 5 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Im offenen oder selektiven Verfahren werden die Ausschreibungen auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) veröffentlicht. Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Ausschreibungen.

Art. 32 Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Für Aufträge im Staatsvertragsbereich veröffentlicht jeder Auftraggeber spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Mitteilung auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch). Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Mitteilung. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

...

Art. 34 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens wird den Anbietern sofort mit Begründung schriftlich mitgeteilt und auf der vom Verein simap.ch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) veröffentlicht. Im Amtsblatt erscheint gleichzeitig ein Hinweis auf die Veröffentlichung.

³ Der Abbruch oder die Wiederholung des Verfahrens gibt den Anbietern keinerlei Anrecht auf Entschädigung.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX